

**Sitzung des Gemeinderates vom 05. November 2007,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER -
Ratsmitglieder;
K. HEINRICHS – stellv. Gemeindesekretärin.

Entschuldigt: R. ROTH - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 1. HONSFELD: Veräußerung eines Wegeabsplisses an die Interkommunale INTEROST zwecks Aufstellen einer Stromkabine;
- Punkt 2. MANDERFELD: „Kurtbusch“: Veräußerung von Wegeabsplissen und Landentnahmen an die Anlieger, sowie Erwerb von Geländeteilstücken von den Anliegern;
- Punkt 3. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 11, Festlegung der Mietbedingungen;

VERKEHRSREGELUNG

- Punkt 4. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Parkverbot für Lastwagen: Abänderung seines Beschlusses vom 05.09.2007;
- Punkt 5. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung folgender Parkplätze ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder: Anpassung seines Beschlusses vom 20.04.2007:
 - 1. unterhalb der Kirche Wirtzfeld;
 - 2. unterhalb des Kindergartens Krinkel und
 - 3. auf dem Kinoparkplatz in Büllingen
- Punkt 6. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung des Parkplatzes „Am Friedhof“ in BÜLLINGEN ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder: Anpassung seines Beschlusses vom 25.09.2007
- Punkt 7. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft Krinkel;
- Punkt 8. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft Manderfeld: Verkürzung der Zone 30 im Schulbereich;
- Punkt 9. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft Hasenvenn: Ausdehnung der Zone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h;

ARBEITEN

- Punkt 10. Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Gartenbauarchitekturbüros für die Gestaltung der Anlagen und Festlegung der Vergabeart;

FINANZEN

- Punkt 11. BUCHFÜHRUNG des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2007;
- Punkt 12. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung des Haushaltsplanes 2008;

- Punkt 13. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung des Haushaltsplanes 2008;
- Punkt 14. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung des Haushaltsplanes 2008;
- Punkt 15. BUCHFÜHRUNG der Evangelischen Kirchengemeinde: Haushaltsplan 2008: Gutachten;
- Punkt 16. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für das Wirtschaftsjahr 2008;
- Punkt 17. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2008;

STRASSENAMEN

- Punkt 18. Änderung des Prinzipbeschlusses vom 24.10.1996 über das Einführen von Straßennamen in der Gemeinde Büllingen;
- Punkt 19. Einführung von Straßennamen in den Ortschaften KRINKELT, ROCHERATH und WIRTZFELD;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 20. Örtliche Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen: Festlegung der inneren Geschäftsordnung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 21. Generalversammlung des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX vom 06.11.2007: Stellungnahme zu Punkt 3 der Tagesordnung;
- Punkt 22. PROTOKOLL der SITZUNG vom 27. September 2007 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 1. HONSFELD: Veräußerung eines Wegeabschlusses an die Interkommunale INTEROST zwecks Aufstellen einer Stromkabine (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die INTEROST, mit Sitz in 4960 MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9, im Schreiben vom 05.07.2006 ihr Interesse am Ankauf eines Wegeabschlusses gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D) bekundet hat;

In Erwägung, dass dieser Wegeabschluss laut Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 24.07.2006 in gelber Farbe eingetragen, eine Größe von 20m² aufweist;

In Erwägung, dass dieser Wegeabschluss nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird, und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN aus ST. VITH vom 24.07.2006;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 06.08.2007, in welchem der Preis auf 14,00 €/m² abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 20.09.2007;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Deklassierung des in gelber Farbe im Vermessungsplan vom 24.07.2006 des vereidigten Landmessers G. MREYEN eingetragenen Wegeabschlusses (mit einer Größe von 20m²), gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, vorzuschlagen;

Artikel 2. Den freihändigen Verkauf dieses Wegeabschlusses (in gelber Farbe) zu einem Gesamtpreis von 280,00 € an die INTEROST, mit Sitz in 4960 MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9, zwecks Errichtung einer Elektrokabine, durchzuführen;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube SPROTEN vorgenommen;

Artikel 4. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 2. MANDERFELD: „Kurtbusch“: Veräußerung von Wegeabschlüssen und Landentnahmen an die Anlieger, sowie Erwerb von Geländeteilstücken von den Anliegern (D.K.Nr. 506.122:575.03)

Auf Grund von Artikel L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Herr Wolfgang REUTER, interessierter Schöffe, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.01.2006 von Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, auf Erwerb eines Wegeabschlusses in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Anlieger, Herr Joseph BRODEL und Herr Edgar BRODEL ebenfalls von dieser Immobilienangelegenheit betroffen sind;

In Erwägung, dass durch diese Immobilientransaktion eine Regularisierung der dortigen Geländesituation erzielt wird und dass der dortige Waldweg „Kurtbusch“ von Privateigentum ins öffentliche Eigentum übertragen werden soll;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.06.2007;

In Erwägung, dass das Einregistrierungsamt ST. VITH den Wert der verschiedenen Parzellen auf 16,00 €/m² abgeschätzt hat (sie befinden sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Immobilientransaktion mit Herrn Edgar BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, durchführt:

- * Veräußerung des Wegeabschlusses 1, mit einer Größe von 40m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 152d: somit ergibt sich folgender Preis: 40,00 m² x 16,00 € = **640,00 €;**
- * Veräußerung des Loses 1, mit der Größe von 979m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in hellblauer Farbe eingetragen), bestehend aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 152b: somit ergibt sich folgender Preis: 979,00 m² x 16,00 € = **15.664,00 €;**
- * Erwerb der Landentnahme 3, mit der Größe von 271m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in gelber Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L,

Nr. 152d, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“: somit ergibt sich folgender Preis: $271,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 4.336,00 \text{ €}$

Durch diese Immobilientransaktion muss Herr Edgar BRODEL eine Ausgleichsumme in Höhe von **11.968,00 €** an die Gemeinde BÜLLINGEN zahlen;

In Erwägung, dass sich auf dem Los 1 noch eine Wasserleitung befindet, die durch die Gemeinde BÜLLINGEN verlegt werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Immobilientransaktion mit Herrn Johann BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, durchführt:

* Veräußerung des Wegeabspliss 3, mit einer Größe von 157 m^2 (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 75a: Somit ergibt sich folgender Preis: $157,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 2.512,00 \text{ €}$;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Immobilientransaktion mit Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, durchführt:

* Veräußerung des Wegeabspliss 2, mit einer Größe von 2.496 m^2 (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c und Flur P, Nr. 73a: somit ergibt sich folgender Preis: $2.496,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 39.936,00 \text{ €}$;

* Erwerb der Landentnahme 1, mit der Größe von 96 m^2 (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in oranger Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 73a, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“: somit ergibt sich folgender Preis: $96,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 1.536,00 \text{ €}$;

* Erwerb der Landentnahme 2, mit der Größe von 28 m^2 (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in violetter Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“: somit ergibt sich folgender Preis: $28,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 448,00 \text{ €}$;

* Erwerb der Landentnahme 4, mit der Größe von 114 m^2 (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in oranger Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“: somit ergibt sich folgender Preis: $114,00 \text{ m}^2 \times 16,00 \text{ €} = 1.824,00 \text{ €}$;

Durch diese Immobilientransaktion muss Herr Hermann REUTER eine Ausgleichsumme in Höhe von **36.128,00 €** an die Gemeinde BÜLLINGEN zahlen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH vom 20.06.2007;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST.VITH vom 07.11.2006, mit welchem der Preis für die verschiedenen Parzellen auf $16,00 \text{ €/m}^2$ festgelegt wurde;
3. Einverständniserklärung von Herrn Edgar BRODEL vom 02.10.2007;
4. Einverständniserklärung von Herrn Johann BRODEL vom 01.10.2007;
5. Einverständniserklärung von Herrn Hermann REUTER vom 16.08.2007;
6. Katasterplan und -mutterrolle;
7. Lageplan;
8. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Deklassierung der in roter Farbe des im Vermessungsplan vom 20.06.2007 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH eingetragenen Wegeabsplisses vorzuschlagen;

Artikel 2. Den freien Verkauf von drei Wegeabsplissen:

- Nr. 1, mit einer Größe von 40m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 152d, gehörend Herrn Edgar BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 640,00 €, an den vorerwähnten Anlieger;
- Nr. 2, mit einer Größe von 2.496m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c und Flur P, Nr. 73a, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, zum Preis von 39.936,00 €, an den vorerwähnten Anlieger;
- Nr. 3, mit einer Größe von 157m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 75a, gehörend Herrn Johann BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 2.512,00 €, an den vorerwähnten Anlieger;

Artikel 3. Den Verkauf des Loses 1, mit einer Größe von 979m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in hellblauer Farbe eingetragen), bestehend aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 152b, an Herrn Edgar BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 15.664,00 €;

Artikel 4. Die sich auf dem Los 1 befindliche Wasserleitung wird durch Gemeinde BÜLLINGEN verlegt werden;

Artikel 5. Den Ankauf der Landentnahme 1, mit einer Größe von 96m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in oranger Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 73a, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, zum Preis von 1.536,00 €, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“;

Artikel 6. Den Ankauf der Landentnahme 2, mit einer Größe von 28m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in violetter Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, zum Preis von 448,00 €, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“;

Artikel 7. Den Ankauf der Landentnahme 3, mit einer Größe von 271m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in gelber Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 152d, gehörend Herrn Edgar BRODEL, wohnhaft in Manderfeld 151, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 4.336,00 €, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“;

Artikel 8. Den Ankauf der Landentnahme 4, mit einer Größe von 114m² (laut Vermessungsplan des Landmesser A. JOSTEN vom 20.06.2007 in oranger Farbe eingetragen), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 153c, gehörend Herrn Hermann REUTER, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Lindenallee 18, zum Preis von 1.824,00 €, zwecks Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“;

Artikel 9. Durch die vorerwähnten Immobilientransaktionen erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Hermann REUTER eine Ausgleichsumme in Höhe von **36.128,00 €**, von Herrn Edgar BRODEL eine Ausgleichssumme in Höhe von **11.968,00 €** und von Herrn Joseph BRODEL eine Summe in Höhe von **2.512,00 €**;

Artikel 10. Nach Ankauf des Waldweges „Kurtbusch“ durch die Gemeinde, soll dieser in das öffentliche Eigentum integriert werden;

Artikel 11. Die Vermessungs- und Abschätzkosten werden durch die vier Parteien (Gemeinde, Herr Hermann REUTER, Herr Joseph BRODEL und Herr Edgar BRODEL) geteilt. Die Aktkosten dieser Immobilientransaktion werden proportional zwischen den vier Parteien aufgeteilt. Die Veraktung wird

durch die Notarstube SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen, wobei die Gemeinde keine Löschungskosten eventueller Hypotheken übernehmen wird;

Artikel 12. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 3. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 11, Festlegung der Mietbedingungen (D.K.Nr. 506.361:571.78)

DER RAT

In Erwägung, dass die Gemeinde 7 Wohneinheiten in der ehemaligen Gendarmerie BÜLLINGEN durch Ratsbeschluss vom 27.09.2007 erworben hat;

In Erwägung, dass die Wohnung St. Vither Straße 11 auf Grund des Ablebens der Bewohnerin mietfrei geworden ist und neu verpachtet werden kann;

In Erwägung, dass vor der effektiven Neuverpachtung verschiedene Arbeiten durch die Gemeinde durchgeführt werden müssen, namentlich die Erneuerung der Küche und des Badezimmers, was durch den Bauhof der Gemeinde realisiert werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese momentan leer stehende Wohnung neu zu vermieten, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Mietvertrages;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Wohnung in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 11, ab dem 01.02.2008 erneut zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, anzunehmen;

§ 2. Die monatliche Miete für diese Wohnung wird auf 375,00 € und für die Garage auf 20,00 € festgelegt;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung und der Bezeichnung eines Mieters zu beauftragen.

VERKEHRSREGELUNG

Punkt 4. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Parkverbot für Lastwagen: Abänderung seines Beschlusses vom 05.09.2007 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Dauerparken von Lkws über 3,5 Tonnen in dieser Straße zu unterbinden;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST mit 9 JA, 4 NEIN und 4 Enthaltungen seine Verordnung vom 05.09.2007 über den Erlass eines Parkverbots für Lkws in der Straße „Mäusebüchel“ voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Regelung zu ersetzen:

Artikel 1. In der Ortschaft BÜLLINGEN in der Straße „Mäusebüchel“ das Langzeitparken von Lkws zu untersagen;

Artikel 2. Diese Maßnahme mit dem vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen „C21“ „3,5 Tonnen“ mit Zusatzschild Typ IV „Außer Lieferanten“ der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung folgender Parkplätze ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder: Anpassung seines Beschlusses vom 20.04.2007:

- 1. unterhalb der Kirche Wirtzfeld;**
- 2. unterhalb des Kindergartens Krinkelt und**
- 3. auf dem Kinoparkplatz in Büllingen (D.K.Nr. 581.15)**

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund seiner Verordnung vom 20.04.2007 über den Erlass eines Parkverbots für Lkws auf verschiedenen Gemeindeparkplätzen (abgeändert am 27.09.2007), welche gemäß Anfrage der zuständigen Ministerien abgeändert werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST gegen die Stimme des Herrn FICKERS und Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER seine Verordnung vom 20.04.2007 (abgeändert am 27.09.2007) über den Erlass eines Parkverbots für Lkws auf verschiedenen Gemeindeparkplätzen voll und ganz zurückzuziehen und nachstehende Verordnung neu zu verabschieden:

Artikel 1. Auf nachstehenden Parkplätzen der Gemeinde Büllingen entlang von Gemeindegewegen das Parken ausschließlich Personenkraftwagen, leichten Gebrauchsfahrzeugen und Motorkrafträdern vorzubehalten:

1. unterhalb der Kirche Wirtzfeld,
2. unterhalb des Kindergartens Krinkelt und

3. auf den Kinoparkplatz in Büllingen;

Artikel 2. Diese Parkeinschränkung durch ein Verkehrsschild E9b anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Reservierung des Parkplatzes „Am Friedhof“ in BÜLLINGEN ausschließlich für Personenkraftwagen, leichte Gebrauchsfahrzeuge und Motorkrafträder: Anpassung seines Beschlusses vom 20.04.2007 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund seiner Verordnung vom 20.04.2007 über den Erlass eines Parkverbots für Lkws auf verschiedenen Gemeindeparkplätzen (abgeändert am 27.09.2007), welche gemäß Anfrage der zuständigen Ministerien abgeändert werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST gegen die Stimme des Herrn FICKERS und Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie des Herrn PFEIFFER:

Artikel 1. Auf dem Parkplatz „Am Friedhof“ in der Ortschaft BÜLLINGEN das Parken ausschließlich Personenkraftwagen, leichten Gebrauchsfahrzeugen und Motorkrafträdern vorzubehalten;

Artikel 2. Diese Parkeinschränkung durch ein Verkehrsschild E9b anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft KRINKELT (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft KRINKELT auf die aktuellen Begebenheiten anzupassen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des positiven Gutachtens des wallonischen Ministeriums für die Ausrüstung und das Transportwesen vom 12.10.2007;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die geschlossene Ortschaft KRINKELT wird vom Gebäude Nr. 170 bis auf Gebäude Nr. 2 (Guido JOSTEN) ausgeweitet und dort mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla2 und F3a2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Verkürzung der Zone 30 im Schulbereich in MANDERFELD (D.K.Nr. 575.11 & 581.115)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Kindergarten in Manderfeld vom Gebäude Nr. 112 in den Anbau an die bestehende Primarschule, Gebäude Nr. 68 umgezogen ist und das ehemalige Kindergartengebäude seit Juli 2007 nicht mehr als Schulgebäude genutzt wird;

In Erwägung, dass der Abriss des ehemaligen Kindergartens bevorsteht;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens der Ministerin Isabelle DURANT vom 14. Mai 2002 bezüglich der Anwendung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Umgebung von Schulen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens des Ministers Renaat LANDUYT vom 04.03.2005 zur Einführung der Tempo-30-Zone im Schulbereich;

In Erwägung, dass entlang der einzig verbleibenden Schule in MANDERFELD die Regionalstraße 634 führt, die in den Kompetenzbereich des wallonischen Ministeriums für die Ausrüstung und das Transportwesen (M.A.T.) fällt;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 03.10.2007, in dem das M.A.T. auf Grund der veränderten Schulsituation der Verkürzung dieser Zone 30 um 120 m, und zwar von „km 0,00“ auf „km 0,12“, positiv gegenübersteht;

In Erwägung, dass diese Verkürzung der Zone 30 im Schulbereich in Manderfeld zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für die Schüler führt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag des wallonischen Ministeriums für die Ausrüstung und das Transportwesen (M.A.T.);

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Zone 30 im Schulbereich in Manderfeld um 120 m, und zwar von „km 0,00“ auf „km 0,12“ zu verkürzen, um die Länge dieser Zone 30 der durch den Umzug des Kindergartens in den Anbau an die Primarschule neu entstandenen Situation anzupassen.

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 9. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HASENVEEN RN 626: Ausdehnung einer Zone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h (D.K.Nr. 581.115)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass diese Maßnahme das regionale Wegenetz betrifft;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft HASENVEEN, auf der RN 626, die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h vom jetzigen Standort in der Nähe des Gebäudes Nr. 20 (THEODOR) bis zum Gebäudes Nr. 6 auszuweiten;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 10. Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Gartenbauarchitekturbüros für die Gestaltung der Anlagen und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 575.11, 865, 851 und 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 13.03.1998 über die Festlegung des Honorarvertrags für die Bezeichnung eines Autors für das Projekt „Ortsdurchfahrt Büllingen: Verschönerung und verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Regionalstraße Nr. 632“ und die Durchführung der Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur;

In Erwägung, dass die Projekterstellung inzwischen durch die Dienststelle des Ministeriums für Ausrüstung und Transporte (M.A.T.) übernommen wurde, da der ursprünglich bezeichnete Projektautor die Planung und Erstellung des Projektes aus gesundheitlichen Gründen nicht fortsetzen konnte;

In Erwägung, dass für die Gestaltung der Grünflächen, die bei der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Büllingen entstehen werden, ein Gartenbauarchitekturbüro bezeichnet werden sollte;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Gartenbauarchitekturbüros;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01.1996, 10.01.1996, 18.06.1996 und 26.09.1996);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Gartenbauarchitekturbüros für die Gestaltung der Anlagen im Zuge der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Büllingen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 11. BUCHFÜHRUNG des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung der ersten Haushaltabänderung des Wirtschaftsjahres 2007 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 17.10.2007 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltes 2007 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltes 2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2007	791.185,00	791.185,00	0,00
Erhöhung Kredite	182.988,78	18.753,78	164.234,00
Verminderung Kredite	168.470,00	4.235,00	- 164.234,00
Neues Resultat	805.703,78	805.703,78	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsabänderung Nr. 1:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2007	36.050,00	36.050,00	0,00
Erhöhung Kredite	4.235,00	0,00	4.235,00
Verminderung Kredite	4.235,00	0,00	- 4.235,00
Neues Resultat	36.050,00	36.050,00	0,00

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 12. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 17.09.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 20.09.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.10.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 02.10.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.09.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.176,81 €
- auf der Ausgabenseite: 42.176,81 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 29.810,87 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 13. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von MANDERFELD (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Manderfeld in der Sitzung vom 16.08.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 31.08.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.10.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 02.10.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Manderfeld in der Sitzung vom 16.08.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.263,73 €
- auf der Ausgabenseite: 42.263,73 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 31.376,27 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Manderfeld;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 14. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von KREWINKEL (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT VERTAGT einstimmig diesen Tagesordnungspunkt.

Punkt 15. BUCHFÜHRUNG der Evangelischen Kirchengemeinde: Haushalt 2008: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT VERTAGT einstimmig diesen Tagesordnungspunkt.

Punkt 16. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2008 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2008 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 17. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2008 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2008 werden 1.900 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

STRASSENAMEN

Punkt 18. Änderung des Prinzipbeschlusses vom 24.10.1996 über das Einführen von Straßennamen in der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 501.34)

DER RAT;

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 24.10.1996 über die Einführung von Straßennamen auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;

In Erwägung, dass die Arbeitsgruppe Rocherath-Krinkelt über die Invorschlagbringung von Straßennamen in dieser Doppelortschaft dem Rat vorschlägt, die in Artikel 3 b) des vorerwähnten Beschlusses angeführten Richtlinie fallen zu lassen;

Auf Grund von Artikel 135 - § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels L1120-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST , Artikel 3 b) seines prinzipiellen Beschlusses vom 24.10.1996 über die Einführung von Straßennamen auf Gebiet der Gemeinde Büllingen ersatzlos zu streichen.

Punkt 19. Einführung von Straßennamen in den Ortschaften KRINKELT, ROCHERATH und WIRTZFELD (D.K.Nr. 501.34)

DER RAT;

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 24.10.1996 über die Einführung von Straßennamen auf Gebiet der Gemeinde Büllingen, abgeändert am 05.11.2007;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.01.1999 über die vorläufige Gutheißung der Straßennamen für die Ortschaften BÜLLINGEN, MÜRRINGEN, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, KRINKELT und WIRTZFELD;

In Erwägung, dass sich die Arbeitsgruppen der Ortschaften ROCHERATH-KRINKELT und WIRTZFELD für die Einführung von Straßennamen ausgesprochen haben;

Auf Grund der Rundschreiben vom 29.09.1976 und vom 10.11.1987 des Ministers des Innern über die Verpflichtung der Ausschilderung aller Straßen in den bewohnten Gebieten gemäß nachstehender Richtlinien:

- gut sichtbar;
- leicht lesbar;
- dort, wo es angebracht ist;

Auf Grund von Artikel 135 - § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels L1120-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Einführung von Straßennamen für die Ortschaften KRINKELT, ROCHERATH und WIRTZFELD;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 20. Örtliche Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen: Festlegung der inneren Geschäftsordnung (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde Büllingen zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Einsetzung der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht des Vorschlages einer inneren Geschäftsordnung für die ÖKLE der Gemeinde Büllingen;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, eine innere Geschäftsordnung für die ÖKLE der Gemeinde Büllingen mit nachstehendem Wortlaut festzulegen:

Gesetzlicher Kontext

Die Einsetzung der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) fußt auf dem Dekret der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991.

Offiziell eingesetzt wurde die Kommission durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. September 2007.

Titel 1 - Bildung und Besetzung

Artikel 1. Die Örtliche Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde Büllingen besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus 20 effektiven Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern, darunter höchstens ein Viertel kommunale Mandatsträger, die durch den Gemeinderat delegiert werden.

Der Vorsitz der Kommission wird vom Bürgermeister wahrgenommen oder von seinem Vertreter, zu dessen Aufgaben die ländliche Entwicklung gehört.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden, wird die Leitung der Versammlungen durch den von ihm bezeichneten Stellvertreter geführt.

Artikel 2. Das zweimalige unentschuldigtes Fernbleiben bei zwei aufeinander folgenden Versammlungen der Kommission wird gleichgesetzt mit dem automatischen Rücktritt vom Mandat, worüber die betroffene Person vom Vorsitzenden auf dem Postweg in Kenntnis gesetzt wird. Sofern es nach diesem Kontakt keine grundlegenden Motive zur Revision vorgenannter Entscheidung geben sollte, wird der Rücktritt durch den Gemeinderat zu Protokoll genommen und das entsprechende Ersatzmitglied als effektives Mitglied benannt.

Gesetzt den Fall, dass nach dem effektiven Mitglied auch das Ersatzmitglied sein Mandat aufgibt, muss der Gemeinderat für Ersatz sorgen, wobei weiterhin auf Wahrung der geografischen, soziokulturellen und beruflichen Ausgewogenheit in der Zusammensetzung der Kommission zu achten ist.

Titel 2 - Zuständigkeiten und Abstimmungen

Artikel 3. Die Kommission ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Kommission innerhalb von vierzehn Tagen erneut einberufen. Bei dieser nachfolgenden Versammlung ist sie ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 4. Grundsätzlich sollte es so sein, dass bei der Entscheidungsfindung ein größtmöglicher Konsens angestrebt wird. Sollte dies jedoch nicht gegeben sein, wird die Entscheidung durch Abstimmung per Handzeichen herbeigeführt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kommission, ungeachtet ihres Status als effektives oder stellvertretendes Mitglied.

Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Titel 3 - Arbeitsweise

Artikel 5. Die Kommission tagt mindestens vier Mal jährlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung in Kurzfassung beigefügt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kommission innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag durch ein Drittel der Mitglieder gestellt wird.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder wird jeglicher Gegenstand, der unter die Zuständigkeit der Kommission fällt, auf die Tagesordnung der nachfolgenden Versammlung gesetzt.

Die Einladung zu den Versammlungen der Kommission erfolgt seitens der Gemeinde durch ein individuelles Schreiben, das den Mitgliedern der Kommission mindestens acht Arbeitstage vor dem festgesetzten Datum auf dem Postwege zugestellt wird.

Artikel 6. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Begleitorgan, konkret: die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens (WFG), in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung gewährleistet.

Artikel 7. Die Inhalte der Versammlungen sind Gegenstand eines Berichtes, der den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Zusammenkunft zugestellt wird. Zudem wird der Bericht zu Beginn einer jeden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sofern keine expliziten Einwände, Nachfragen oder Ergänzungen vorgebracht werden, gilt der Bericht als genehmigt. Die Kommission entscheidet am Ende einer jeden Versammlung ob und welchen externen Personen der Bericht der jeweiligen Versammlung zugesandt wird.

Artikel 8. Die Kommission kann Arbeitsgruppen bilden, die insbesondere mit der Erarbeitung der abzugebenden Gutachten beauftragt sind.

Auf Wunsch der Kommission oder nach Bedarf der Themen können gegebenenfalls auch Arbeitsgruppen pro Ortschaft gebildet werden.

Artikel 9. Die Kommission kann sämtliche zur Durchführung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte einholen, insbesondere durch die Teilnahme und / oder Mitarbeit von Fachleuten die sie zu den ansonsten nicht-öffentlichen Sitzungen einlädt.

Titel 4 - Infrastrukturelle und strukturelle Rahmenbedingungen

Artikel 10. Das Gemeindegremium stellt der Kommission einen Versammlungsraum zur Verfügung. Auf Wunsch und/oder nach Themenlage (eventuelle Ortstermine) können die Zusammenkünfte aber auch an jeden anderen Ort in der Gemeinde verlegt werden.

Artikel 11. Der Gemeinderat trägt im Haushaltsplan der Gemeinde einen Funktionsposten zwecks Abdeckung der Ausgaben der Kommission ein. Das Kollegium sorgt für die Anweisung der Ausgaben entsprechend den Bedürfnissen der Kommission.

Titel 5 - Genehmigung und Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung

Artikel 12. Vorliegende Geschäftsordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Kommission. Anschließend wird das Dokument vom Gemeinderat ratifiziert. Eventuelle spätere Abänderungen obliegen auf Vorschlag der Kommission (wiederum mit Zwei-Drittel-Mehrheit) wiederum in letzter Instanz dem Gemeinderat.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 21. Generalversammlung des Sektors Sanierung der Interkommunale IDELUX vom 06.11.2007: Stellungnahme zu Punkt 3 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.10.2007 der Interkommunale IDELUX zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung vom 06.11.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2008-2010 mit Finanzierungsvorschlägen nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 06.11.2007 des Sektors Sanierung der Interkommunalen IDELUX zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Den Strategieplan 2008-2010 mit Finanzierungsvorschlägen zu genehmigen (Punkt 3 der Tagesordnung);

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale IDELUX zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 22. Protokoll der Sitzung vom 27. September 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. September 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.